

**Synopse
zur Revision des Schulgesetzes**

Geltendes Recht

**Gesetz über Schule und Bildung
(RB 10.1111)**

Vernehmlassungsvorlage

**Gesetz über Schule und Bildung
(Bildungsgesetz)**

Geltendes Recht

**Gesetz über die Berufs- und Weiterbildung
(RB 70.1101)**

1. Kapitel: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1. Kapitel: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
<p>Artikel 1 Geltungsbereich</p> <p>¹ Dieses Gesetz regelt die Ausbildung und Erziehung an den öffentlichen Schulen, die Privatschulen sowie andere Bildungsbereiche.</p> <p>² Vorbehalten bleibt die Gesetzgebung über das berufliche und landwirtschaftliche Bildungswesen.</p>	<p>Artikel 1 Gegenstand</p> <p>Dieses Gesetz regelt die Bildung und Erziehung an den öffentlichen Schulen, die Privatschulen sowie andere Bildungsbereiche.</p>
<p>Artikel 2 Bildungsziele</p> <p>¹ Die Schule dient der Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler.</p> <p>² Sie unterstützt und fördert die ganzheitliche Entwicklung der Schülerinnen und Schüler und bemüht sich, diese zu selbstständigen und toleranten Menschen zu erziehen, die der Gemeinschaft und der Umwelt gegenüber verant-</p>	<p>Artikel 2 Bildungsziele</p> <p>¹ Die Schule dient der Bildung und Erziehung der Lernenden.</p> <p>² Bildung ist ein umfassender und lebenslanger Prozess, der die Menschen in ihren geistigen, körperlichen, seelischen, kulturellen und sozialen Fähigkeiten altersgemäss fördert und von ihnen Lern- und Leistungsbereitschaft fordert. Das gesamte Bildungswesen weiss sich der</p>

1. Abschnitt: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN
<p>Artikel 1 Gegenstand</p> <p>Dieses Gesetz vollzieht die Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung. Es regelt die allgemeine Weiterbildung.</p>
<p>Artikel 2 Zweck</p> <p>¹ Dieses Gesetz bezweckt, ein leistungsfähiges und qualitativ hoch stehendes Bildungs- und Beratungsangebot sicherzustellen, das sich an den Bedürfnissen der Arbeitswelt, der Gesellschaft und der Lernenden orientiert.</p> <p>² Insbesondere soll mit dem Gesetz erreicht werden, dass:</p>

<p>wortungsbewusst handeln. Sie ist der christlich-abendländischen Kultur und den demokratischen Grundsätzen verpflichtet.</p> <p>³ Sie vermittelt den Schülerinnen und Schülern eine zeitgemässe und ihrer Begabung entsprechende Ausbildung.</p> <p>⁴ Um diese Ziele zu erreichen, arbeitet die Schule mit Eltern, öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen, sozialen Institutionen und weiteren Fachgremien zusammen.</p>	<p>christlichen, humanistischen und demokratischen Tradition verpflichtet.</p> <p>³ Alle Bildungsstätten und Lernorte vermitteln ihren Lernenden die für ihr Leben nötigen Kompetenzen. Die Kompetenzbereiche und Unterrichtsformen passen sich gesellschaftlichen Anforderungen an und berücksichtigen den Erwerb neuer Kulturtechniken.</p> <p>⁴ Die Bildungsstätten und Lernorte achten die geschlechtliche und kulturelle Identität der Lernenden und geben ihnen Werte weiter, die sie zu einem verantwortlichen Verhalten gegenüber den Menschen und der Umwelt befähigen.</p>
<p>Artikel 3 Begriffe</p>	<p>Artikel 3 Begriffe</p>

<ul style="list-style-type: none"> a) die Ziele des eidgenössischen Berufsbildungsgesetzes effektiv und effizient umgesetzt werden; b) möglichst viele Schülerinnen und Schüler, die den Weg über die Berufsbildung einschlagen wollen, direkt nach der obligatorischen Schulzeit eine Lehrstelle finden, die ihren Fähigkeiten und ihren persönlichen Interessen soweit als möglich entspricht; c) Lernende, soweit sinnvoll, eine Berufsfachschule im Kanton Uri besuchen können.
<p>Artikel 4 Ungleichgewicht auf dem Markt</p> <p>Zeichnet sich ein Ungleichgewicht auf dem Markt für berufliche Grundbildung ab oder ist ein solches Ungleichgewicht eingetreten, trifft der Kanton im Rahmen der verfügbaren Mittel befristete Massnahmen zur Bekämpfung. Dazu gehören insbesondere Massnahmen zur Lehrstellenförderung und zur Information.</p>

<p>¹ Als öffentliche Schulen gelten die von den Einwohnergemeinden, den Gemeindeverbänden oder dem Kanton geführten Schulen.</p> <p>² Als private Schulen gelten alle nicht öffentlichen Schulen.</p>	<p>¹ Als öffentliche Schulen gelten die von den Einwohnergemeinden, den Gemeindeverbänden oder dem Kanton geführten Schulen.</p> <p>² Als private Schulen gelten alle nicht öffentlichen Schulen.</p> <p>³ Als Lernende gelten alle Schülerinnen und Schüler, Studierenden und Lernenden, die ein schulisches Angebot nach diesem Gesetz nutzen.</p> <p>⁴ Als Eltern gelten die Personen, denen die elterliche Sorge zusteht und die berechtigt sind, das Kind bei Entscheiden in Belangen der Ausbildung zu vertreten.</p>
<p>2. Kapitel: TRÄGERSCHAFT DER SCHULEN</p>	<p>2. Kapitel: TRÄGERSCHAFT DER SCHULEN</p>
<p>Artikel 4 Einwohnergemeinden</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinden sind Trägerinnen der Volksschule.</p> <p>² Erweist sich die selbstständige Führung einer Schule, Filialschule, Schulart, Schulstufe oder eine besondere Unterrichtsform zur Förderung von Kindern mit Schul- oder Lernschwierigkeiten sowie mit ausserordentlichen Begabungen als unzweckmässig, so hat die Gemeinde den Besuch durch Zusammenschluss mit einer an-</p>	<p>Artikel 4 Einwohnergemeinden</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinden sind Trägerinnen der Volksschule.</p> <p>² Erweist sich die selbstständige Führung einer Schule, Filialschule, Schulart, Schulstufe oder eine besondere Unterrichtsform zur Förderung von Kindern mit Schul- oder Lernschwierigkeiten sowie mit ausserordentlichen Begabungen als unzweckmässig, so hat die Gemeinde den Besuch durch Zusammenschluss mit einer an-</p>

<p>dern Schule oder durch Vereinbarung sicherzustellen. Der Regierungsrat kann Gemeinden zur Zusammenarbeit verpflichten.</p>	<p>dern Schule oder durch Vereinbarung sicherzustellen. Der Regierungsrat kann Gemeinden zur Zusammenarbeit verpflichten.</p>
<p>Artikel 5 Kanton</p> <p>¹ Der Kanton führt eine eigene Mittelschule.</p> <p>² Der Landrat regelt durch Verordnung: a) die Organisation der Mittelschule; b) das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen an der Mittelschule.</p> <p>³ Der Regierungsrat bestimmt die Höhe der Schulgelder.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat kann Schulgeldvereinbarungen abschliessen, um Schülerinnen und Schülern den Zugang zu ausserkantonalen Mittelschulen und anderen allgemeinbildenden Schulen sicherzustellen. Er ist abschliessend zuständig, die damit verbundenen Ausgaben zu bewilligen. Artikel 26 ist sinngemäss anzuwenden.</p>	<p>Artikel 5 Kanton</p> <p>¹ Der Kanton führt eine Mittelschule und ein Berufs- und Weiterbildungszentrum.</p> <p>² Der Landrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung.</p> <p>³ Der Regierungsrat bestimmt die Höhe der Schulgelder.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat kann Schulgeld- und Leistungsvereinbarungen abschliessen, um Lernenden den Zugang zu ausserkantonalen Schulen und Bildungsstätten der Sekundarstufe II sicherzustellen. Er ist abschliessend zuständig, die damit verbundenen Ausgaben zu bewilligen.</p>

<p>Artikel 3 Mittel und Zusammenarbeit</p> <p>¹ Um die Ziele des Gesetzes zu erreichen, kann der Kanton eigene Einrichtungen betreiben oder mit anderen Kantonen sowie mit öffentlichen und privaten Institutionen, Verbänden und Unternehmungen zusammenarbeiten oder entsprechende Massnahmen unterstützen.</p> <p>² Der Regierungsrat kann Schulgeld- und Leistungsvereinbarungen abschliessen oder sich an regionalen Leistungsvereinbarungen beteiligen, um den Zugang zu ausserkantonalen Schulen und Ausbildungsstätten sicherzustellen. Er ist abschliessend zuständig, die damit verbundenen Ausgaben zu beschliessen.</p>
<p>Artikel 6 Unterstützung der Lernenden</p> <p>Der Kanton kann Massnahmen treffen, um Lernende mit besonderen Bedürfnissen zu unterstützen.</p>

<p>Artikel 6 Privatschulen</p> <p>¹ Wer eine Privatschule führt, bedarf einer Bewilligung des Erziehungsrates.</p> <p>² Privatschulen unterliegen der Aufsicht des Erziehungsrates.</p>	<p>Artikel 6 Privatschulen</p> <p>¹ Privatschulen, an denen die Schulpflicht erfüllt werden kann, benötigen eine Bewilligung des Erziehungsrats.</p> <p>² Privatschulen im Bereich der Sekundarstufe II benötigen eine Bewilligung des Regierungsrats.</p> <p>³ Die Bewilligung wird erteilt, wenn die an die öffentlichen Schulen gestellten Anforderungen erfüllt sind.</p> <p>⁴ Privatschulen unterliegen der Aufsicht der jeweiligen Bewilligungsbehörde.</p> <p>⁵ Der Kanton kann mit bewilligten Privatschulen Leistungsvereinbarungen abschliessen und finanzielle Beiträge gewähren.</p>
3. Kapitel: EINZELNE SCHULEN	3. Kapitel: EINZELNE BILDUNGSSTUFEN

<p>Artikel 7 Unterstützung der Lehrbetriebe</p> <p>Der Kanton unterstützt Lehrbetriebe und Lehrbetriebsverbände, namentlich indem er:</p> <p>a) sie berät und begleitet;</p> <p>b) für ein ausgewogenes Angebot an Bildungsmöglichkeiten für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner sorgt.</p>

1. Abschnitt: Volksschule	1. Abschnitt: Volksschule
Artikel 7 Gliederung Die Volksschule umfasst: a) die Kindergartenstufe; b) die Primarstufe; c) die Sekundarstufe I ohne Gymnasialklassen; d) besondere Organisationsformen zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Schul- und Lernschwierigkeiten oder ausserordentlichen Begabungen.	Artikel 7 Gliederung Die Volksschule umfasst: a) Das freiwillige erste Jahr und das obligatorische zweite Jahr des Kindergartens; b) die Primarstufe; c) die Sekundarstufe I; d) besondere Organisationsformen zur Förderung von Lernenden.
Artikel 8 Kindergartenstufe ¹ Der Kindergarten ist die erste Stufe der Volksschule. ² Er fördert die Erziehung der Kinder und die Aneignung von Fähigkeiten, Fertigkeiten und Erfahrungen im geistigen, psychischen, körperlichen und sozialen Bereich. ³ Der Besuch von einem Jahr Kindergarten ist obligatorisch und zählt zur Schulpflicht. ⁴ Die Einwohnergemeinden ermöglichen allen Kindern den Besuch von einem zusätzlichen Jahr vor dem Eintritt in den obligatorischen Kindergarten.	Artikel 8 Kindergarten ¹ Der Kindergarten ist die erste Stufe der Volksschule und dauert im Minimum ein Jahr. ² Er fördert das Kind auf spielerische Art in seiner Entwicklung und hilft ihm, schulreif für die Primarschule und gemeinschaftsfähig zu werden. ³ Die Einwohnergemeinden ermöglichen allen Kindern den Besuch von einem zusätzlichen Jahr vor dem Eintritt in den obligatorischen Kindergarten.

		⁴ Der Landrat regelt die Möglichkeit und die Voraussetzungen, um den Kindergarten und die ersten ein bis zwei Jahre der Primarstufe in einer gemeinsamen Abteilung zu führen.
Artikel 9 Primarstufe	Artikel 9 Primarstufe	Artikel 9 Primarstufe
¹ Die Primarstufe vermittelt die Elementarschulbildung. Sie macht das Kind mit den Anforderungen der Schule vertraut und schafft die Grundlagen für die Urteilsfähigkeit, das selbstständige Denken sowie das eigenverantwortliche und soziale Handeln.	¹ Die Primarstufe vermittelt wichtige, grundlegende Kenntnisse und Kompetenzen. Sie bereitet auf die Sekundarstufe I vor. Sie schafft die Grundlagen für die Urteilsfähigkeit, das selbstständige Denken sowie das eigenverantwortliche und soziale Handeln.	
² Sie umfasst sechs Schuljahre.	² Sie umfasst sechs Schuljahre.	
Artikel 10 Sekundarstufe I: Gliederung	Artikel 10 Sekundarstufe I a) Gliederung	
¹ Die Sekundarstufe I umfasst: a) die dreijährige Oberstufe; b) die ersten zwei Klassen des Gymnasiums.	¹ Die Sekundarstufe I umfasst: a) die dreijährige Oberstufe; b) die ersten zwei Klassen des Gymnasiums.	
² Oberstufe und Gymnasium schliessen an die sechste Klasse der Primarstufe an.	² Oberstufe und Gymnasium schliessen an die sechste Klasse der Primarstufe an.	
Artikel 11 Zweck der Sekundarstufe I	Artikel 11 b) Zweck	
¹ Die Oberstufe vertieft und vermittelt eine allgemeine und ganzheitliche Bildung. Sie erweitert und ergänzt die Grundlagen der Urteilsfähigkeit und des selbstständigen Denkens. Sie leitet die Schülerinnen und Schüler und die	Die Sekundarstufe I vermittelt den Lernenden eine niveauspezifische Ausbildung, die ihnen den Eintritt in eine berufliche Grundbildung oder in eine weiterführende Schule ermöglicht.	

<p>Klassengemeinschaft zu eigenverantwortlichem und sozialem Handeln an. Sie schafft die Voraussetzungen für die Berufsausbildung sowie für den Eintritt in die Schulen der Sekundarstufe II.</p> <p>² Die ersten zwei Klassen des Gymnasiums gelten als Vorstufe zur Maturitätsschule.</p> <p>³ Für Schülerinnen und Schüler mit ausreichenden Fähigkeiten ist die Durchlässigkeit zwischen Oberstufe und Gymnasium im 7. und 8. Schuljahr zu gewährleisten.</p>	<p>Sie fördert ihre Handlungsfähigkeit und ihr Verantwortungsbewusstsein.</p>
<p>Artikel 12 Sonderschulen und Heime a) Grundsatz</p> <p>¹ Kinder, die behindert oder in ihrem Verhalten beeinträchtigt sind und deswegen in der obligatorischen Volksschule nicht unterrichtet werden können, erhalten in Sonderschulen oder Heimen eine angemessene Pflege, Erziehung und Ausbildung.</p> <p>¹ Der Schulrat ordnet die Zuweisung zur Sonderschulung unter Beizug der Eltern sowie von Sachverständigen, insbesondere des Schulpsychologischen oder Schulmedizinischen Dienstes, an.</p>	

<p>Artikel 13 b) Organisation</p> <p>¹ Der Kanton führt oder unterstützt Sonderschulen und Heime. Er kann die Gemeinden zu angemessenen Leistungen beiziehen.</p> <p>² Der Regierungsrat kann Schulgeldvereinbarungen abschliessen, um Schülerinnen und Schülern aus dem Kanton Uri den Zugang zu ausserkantonalen Sonderschulen und Heimen sicherzustellen. Er ist abschliessend zuständig, die damit verbundenen Ausgaben zu beschliessen. Der Landrat regelt die Kostenaufteilung zwischen dem Kanton, den Gemeinden und allfälligen unterstützungspflichtigen Dritten durch Verordnung.</p>	
<p>2. Abschnitt: Sekundarstufe II</p>	<p>2. Abschnitt: Sekundarstufe II</p>
<p>Artikel 14 Gliederung</p> <p>Die Sekundarstufe II umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Maturitätsschulen; b) die der eidgenössischen Gesetzgebung unterstehenden berufsorientierten Schulen; c) andere berufsorientierte und allgemeinbildende Schulen. 	<p>Artikel 12 Gliederung</p> <p>Die Sekundarstufe II umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Maturitätsschulen; b) die Berufsfachschulen; c) die Lehrbetriebe; d) andere berufsorientierte und allgemeinbildende Schulen und Lernorte.
<p>Artikel 15 Maturitätsschule</p>	<p>Artikel 13 Maturitätsschulen</p>

<p>Artikel 10 Eidgenössische Berufsmaturität</p>

<p>¹ Die Maturitätsschule vermittelt eine umfassende Allgemeinbildung nach humanistischen, sozialen und demokratischen Grundsätzen.</p> <p>² Sie bereitet auf das Hochschulstudium vor und ermöglicht den Zutritt zu höheren Bildungslehrgängen.</p>	<p>¹ Die Maturitätsschulen vermitteln eine umfassende Allgemeinbildung nach humanistischen, sozialen und demokratischen Grundsätzen.</p> <p>² Sie bereiten auf das Hochschulstudium vor und ermöglichen den Zutritt zu höheren Bildungslehrgängen.</p>
Artikel 16	<p>Artikel 14 Berufsfachschule</p> <p>¹ Die Berufsfachschule vermittelt die schulische Bildung. Diese besteht aus beruflichem und allgemeinbildendem Unterricht.</p> <p>² Der Kanton sorgt für ein bedarfsgerechtes Angebot an Berufsfachschulunterricht.</p>
3. Abschnitt: Tertiärstufe	3. Abschnitt Tertiärstufe
Artikel 17	<p>Artikel 15 Hochschulen und höhere Berufsbildung</p> <p>¹ Die Bildungsangebote auf der Tertiärstufe schliessen an die Ausbildungsgänge der Sekundarstufe II an.</p>

<p>Der Kanton sorgt für ein bedarfsgerechtes Angebot an Berufsmaturitätsunterricht.</p>
<p>Artikel 8 Berufsfachschule</p> <p>Der Kanton sorgt für ein bedarfsgerechtes Angebot an Berufsfachschulunterricht.</p> <p>Artikel 9 Überbetriebliche Kurse und vergleichbare dritte Lernorte</p> <p>Der Kanton sorgt unter Mitwirkung der Organisationen der Arbeitswelt für ein ausreichendes Angebot an überbetrieblichen Kursen und vergleichbaren dritten Lernorten.</p>
Artikel 11
<p>Der Kanton kann selber oder in Zusammenarbeit mit anderen Kantonen oder Dritten Kurse und Ausbildungsgänge im Bereich der höheren Berufsbildung anbieten</p>

<p>² Der Regierungsrat kann Schulgeldvereinbarungen abschliessen, um für Studierende aus dem Kanton Uri den Zugang zu ausserkantonalen Höheren Fachschulen, Fachhochschulen und Hochschulen sicherzustellen. Er ist abschliessend zuständig, die damit verbundenen Ausgaben zu beschliessen.</p> <p>³ Der Landrat kann durch Verordnung die Studierenden zur Kostenbeteiligung verpflichten.</p>	<p>² Der Landrat kann beschliessen, Hochschulen zu führen und Bildungsgänge im Bereich der höheren Berufsbildung anzubieten.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann Schulgeldvereinbarungen abschliessen, um für Lernende aus dem Kanton Uri den Zugang zu ausserkantonalen Bildungsangeboten der Tertiärstufe sicherzustellen. Er ist abschliessend zuständig, die damit verbundenen Ausgaben zu beschliessen.</p> <p>⁴ Der Kanton fördert die Forschung, die wissenschaftliche Weiterbildung sowie den Wissens- und Technologietransfer.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat beschliesst über Beteiligungen, Pilotprojekte und andere Formen der Zusammenarbeit im tertiären Bildungsbereich. Es gelten die ordentlichen Finanzkompetenzen.</p> <p>⁶ Der Landrat kann durch Verordnung die Lernenden zur Kostenbeteiligung verpflichten.</p>
<p>4. Abschnitt: Erwachsenenbildung</p>	<p>4. Abschnitt: Weiterbildung</p>
<p>Artikel 18</p>	<p>Artikel 16 Allgemeine und berufsorientierte Weiterbildung</p>

<p>Artikel 12 Allgemeine Weiterbildung</p> <p>¹ Die allgemeine Weiterbildung vermittelt im Sinne des lebenslangen Lernens Qualifikationen, die zur Bewältigung der sich wandelnden</p>

	<p>¹ Die Weiterbildung vermittelt im Sinne des lebenslangen Lernens Kompetenzen, die zur Bewältigung der sich wandelnden Anforderungen der Gesellschaft notwendig sind.</p> <p>² Der Kanton und die Gemeinden fördern die allgemeine Weiterbildung.</p> <p>³ Der Kanton sorgt für ein bedarfsgerechtes Angebot an berufsorientierter Weiterbildung.</p>
Artikel 19	
9. Kapitel: MUSIKUNTERRICHT	5. Abschnitt: Musikunterricht
<p>Artikel 46</p> <p>¹ Der Kanton und die Gemeinden fördern den freiwilligen Musikunterricht für Schülerinnen und Schüler der Volksschule.</p> <p>² Der Kanton unterstützt den freiwilligen Musikunterricht für Schülerinnen und Schüler der Volksschule durch Beiträge.</p>	<p>Artikel 17 Freiwilliger Musikunterricht</p> <p>¹ Der Kanton und die Gemeinden stellen gemeinsam ein Angebot des freiwilligen Musikunterrichts sicher.</p> <p>² Der Kanton unterstützt den freiwilligen Musikunterricht für Lernende der Volksschule und der Sekundarstufe II durch Beiträge.</p> <p>³ Die Gemeinden stellen auf ihre Kosten Beschaffung und Unterhalt der nötigen Infrastruktur sicher.</p>

<p>Anforderungen der Gesellschaft notwendig sind.</p> <p>² Kanton und Gemeinden fördern die allgemeine Weiterbildung.</p> <p>Artikel 13 Berufsorientierte Weiterbildung</p> <p>Der Kanton sorgt für ein bedarfsgerechtes Angebot an berufsorientierter Weiterbildung.</p>

4. Kapitel: SCHULPFLICHT	4. Kapitel: SCHULPFLICHT
<p>Artikel 20 Beginn der Schulpflicht</p> <p>¹ Jedes im Kanton Uri wohnhafte Kind, das bis zum 31. Juli das fünfte Altersjahr vollendet, wird mit Beginn des nächsten Schuljahrs schulpflichtig.</p> <p>² Erfüllt das Kind das fünfte Altersjahr nach dem 31. März, können die Eltern es um ein Jahr in der Schulpflicht zurückstellen. Sie haben ihren Entscheid der vom Schulrat bezeichneten Stelle rechtzeitig in schriftlicher Form mitzuteilen.</p> <p>³ Absatz 1 und 2 gelten sinngemäss auch für den Eintritt in das vorgängige zweite Kindergartenjahr.</p>	<p>Artikel 18 Beginn der Schulpflicht</p> <p>¹ Jedes im Kanton Uri wohnhafte Kind, das bis zum 31. Juli das fünfte Altersjahr vollendet, wird mit Beginn des nächsten Schuljahrs schulpflichtig.</p> <p>² Erfüllt das Kind das fünfte Altersjahr nach dem 31. März, können die Eltern es um ein Jahr in der Schulpflicht zurückstellen. Sie haben ihren Entscheid der vom Schulrat bezeichneten Stelle rechtzeitig in schriftlicher Form mitzuteilen.</p> <p>³ Absatz 1 und 2 gelten sinngemäss auch für den Eintritt in das vorgängige freiwillige Kindergartenjahr.</p>
Artikel 21	
<p>Artikel 22 Dauer der Schulpflicht</p> <p>¹ Die Schulpflicht dauert zehn Jahre, längstens aber bis zum Beenden der 3. Klasse der Sekundarstufe I beziehungsweise der 3. Klasse des Gymnasiums.</p> <p>² Die letzten drei Jahre der Schulpflicht können an der Mittelschule absolviert werden.</p>	<p>Artikel 19 Dauer der Schulpflicht</p> <p>¹ Die Schulpflicht dauert zehn Jahre, längstens aber bis zum Beenden der 3. Klasse der Oberstufe beziehungsweise der 3. Klasse des Gymnasiums.</p> <p>² Die letzten drei Jahre der Schulpflicht können an der Mittelschule absolviert werden.</p>

<p>Artikel 23 Befreiung</p> <p>¹ Kinder, denen wegen geistiger Behinderung oder aus anderen Gründen der Schulbesuch trotz Sonderschulung und Heimerziehung keinen oder nur sehr geringen Nutzen bringt, können von der Schulpflicht befreit werden.</p> <p>² Der Schulrat entscheidet über die Befreiung von der Schulpflicht unter Beizug der Eltern und Sachverständiger.</p>	
<p>Artikel 24 Vorzeitige Entlassung</p> <p>Schülerinnen und Schüler, die wenigstens neun Schuljahre abgeschlossen haben, können vom Schulrat aus wichtigen Gründen vorzeitig aus der Schulpflicht entlassen werden. Bei seinem Entscheid zieht er die Eltern und Sachverständige bei.</p>	<p>Artikel 20 Vorzeitige Entlassung</p> <p>Lernende, die wenigstens neun Schuljahre abgeschlossen haben, können vom Schulrat aus wichtigen Gründen vorzeitig aus der Schulpflicht entlassen werden. Bei seinem Entscheid zieht er die Eltern und Sachverständige bei.</p>
<p>Artikel 25 Erfüllungsort</p> <p>¹ Die Schulpflicht ist am Ort zu erfüllen, an dem sich das Kind ständig aufhält.</p> <p>² Gemeinden, deren Schulen von Kindern und Jugendlichen aus Heimen besucht werden, können von den entlasteten Gemeinden Beiträge erheben.</p>	<p>Artikel 21 Erfüllungsort</p> <p>¹ Die Schulpflicht ist am Ort zu erfüllen, an dem sich das Kind ständig aufhält.</p>

<p>³ In besonderen Fällen regeln die beteiligten Gemeinden den Erfüllungsort abweichend durch Vereinbarung.</p>	<p>² In besonderen Fällen regeln die beteiligten Gemeinden den Erfüllungsort abweichend durch Vereinbarung.</p>
<p>Artikel 26 Unentgeltlichkeit</p> <p>¹ Für den Unterricht an der öffentlichen Volksschule und in den ersten drei Gymnasialklassen darf von den Schülerinnen und Schülern kein Schulgeld verlangt werden.</p> <p>² Die Wohnsitzgemeinde übernimmt das entsprechende Schulgeld.</p>	<p>Artikel 22 Unentgeltlichkeit</p> <p>¹ Für den Unterricht an der öffentlichen Volksschule und in den ersten drei Gymnasialklassen darf von den Lernenden kein Schulgeld verlangt werden.</p> <p>² Die Wohnsitzgemeinde übernimmt das entsprechende Schulgeld.</p> <p>³ Lernende können an den Kosten für Exkursionen, besondere Unterrichtswochen oder für elektronische Infrastruktur beteiligt werden, soweit ihnen Einsparungen erwachsen oder wesentliche Vorteile entstehen.</p>
	<p>Artikel 23 Privatschulunterricht und privater Unterricht</p> <p>¹ Die Eltern können ihre Kinder an bewilligten Privatschulen unterrichten lassen. Sie teilen das dem Schulrat mit.</p> <p>² Privater Unterricht (Homeschooling) ist ausgeschlossen.</p>
<p>Artikel 27 Besondere Massnahmen</p>	<p>Artikel 24 Besondere Förderung</p>

<p>Artikel 5 Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung</p>

<p>Zeigen sich bei Schülerinnen oder Schülern körperliche, geistige oder psychische Defizite, sodass sie an der Volksschule nicht genügend gefördert werden können, so hat der Schulrat geeignete Massnahmen anzuordnen. Er zieht bei seiner Entscheidung die Eltern und Sachverständige bei.</p>	<p>¹ Um alle Lernenden entsprechend ihren Begabungen und körperlichen Eigenheiten zu fördern, treffen die Schulen mit Unterstützung des Kantons geeignete Massnahmen.</p> <p>² Die besondere Förderung aller Lernenden erfolgt in der Regel integrativ.</p> <p>³ Der Landrat regelt die besondere Förderung und das sonderpädagogische Angebot durch Verordnung.</p>
	<p>Artikel 25 Sonderschulen und Heime a) Grundsatz</p> <p>¹ Lernende mit besonderem Bildungsbedarf besuchen eine Sonderschule, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> a) sie nicht mehr vom Regelunterricht profitieren können oder das soziale Gefüge der Klasse erheblich beeinträchtigen; b) der Besuch für die Förderung und für die Erfüllung des Bildungsauftrags geeignet, erforderlich und zumutbar ist. <p>² Der Landrat regelt das Verfahren für die Abklärung und die Zuweisung der Lernenden zur Sonderschulung durch Verordnung.</p>
	<p>Artikel 26 b) Organisation</p>

<p>¹ Der Kanton ergreift Massnahmen, um Personen mit individuellen Bildungsdefiziten am Ende der obligatorischen Schulzeit auf die berufliche Grundbildung vorzubereiten.</p> <p>² Der Kanton kann weitere Massnahmen treffen, um den Einstieg in die berufliche Grundbildung zu unterstützen.</p>

	<p>¹ Der Kanton führt oder unterstützt Sonderschulen und Heime. Er kann die Gemeinden zu angemessenen Leistungen beziehen.</p> <p>² Der Regierungsrat kann Schulgeldvereinbarungen abschliessen, um Lernenden aus dem Kanton Uri den Zugang zu ausserkantonalen Sonderschulen und Heimen sicherzustellen. Er ist abschliessend zuständig, die damit verbundenen Ausgaben zu beschliessen. Der Landrat regelt die Kostenaufteilung zwischen dem Kanton, den Gemeinden und allfälligen unterstützungspflichtigen Dritten durch Verordnung.</p>
5. Kapitel: ORGANISATION DER SCHULE	5. Kapitel: ORGANISATION DER SCHULE
	<p>Artikel 27 Tagesstrukturen und Tagesschulen</p> <p>¹ Tagesstrukturen sind Betreuungsangebote, die Lernende ergänzend zum Unterricht besuchen können.</p> <p>² In Tagesschulen werden Unterricht und Betreuung durch pädagogische, organisatorische und personelle Massnahmen verbunden und an mehreren Tagen pro Woche angeboten.</p> <p>³ Die Gemeinden und der Kanton können in ihrem Zuständigkeitsbereich alleine oder mit Dritten ein bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung stellen. Der Kanton kann Angebote der Gemeinden mit Beiträgen unterstützen.</p>

	<p>⁴ Der Besuch ist freiwillig. Für Angebote ausserhalb der Unterrichtszeiten gemäss Stundenplan können Beiträge erhoben werden.</p>
	<p>Artikel 28 Langzeiturlaub</p> <p>¹ Während der obligatorischen Schulzeit kann einer Schülerin oder einem Schüler einmalig ein Langzeiturlaub für die Dauer eines Unterrichtsquartals gewährt werden.</p> <p>² Der Landrat regelt die Einzelheiten in der Verordnung.</p>
<p>Artikel 28 Grundsatz</p> <p>Die einzelne Schule ist organisatorisch und pädagogisch als Einheit zu führen.</p>	
<p>Artikel 29 Lehrpläne</p> <p>¹ Der Erziehungsrat erlässt die Lehrpläne, die sich an den Bildungszielen dieses Gesetzes ausrichten.</p> <p>² Die Lehrpläne sind so zu gestalten, dass das Unterrichtsangebot für Schülerinnen und Schüler gleich ist.</p>	
<p>Artikel 30 Lehrmittel</p>	

<p>¹ Der Erziehungsrat bestimmt, welche Lehrmittel im Unterricht der Volksschule zu verwenden sind.</p> <p>² Der Kanton kann einen Lehrmittelverlag führen oder ihn durch Dritte führen lassen.</p>	
<p>Artikel 31 Religionsunterricht</p> <p>¹ Der Religionsunterricht ist Sache der Religionsgemeinschaften.</p> <p>² In den Stundentafeln der Volksschule wird den öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen für ihren Religionsunterricht die erforderliche Zeit eingeräumt.</p>	
<p>Artikel 32 Zeugnis, Promotion und Übertrittsverfahren</p> <p>Der Erziehungsrat erlässt ein Reglement über die Beurteilung, die Promotion, den Übertritt der Schülerinnen und Schüler an die Sekundarstufe I und den Wechsel innerhalb derselben.</p>	
<p>Artikel 33 Schulversuche</p> <p>Der Erziehungsrat bewilligt im Einvernehmen mit den betreffenden Schulbehörden zeitlich befristete Schulversuche, die der Erprobung neuer Unterrichtsmethoden, Unterrichtsformen und Unterrichtsfächer sowie der Schulentwicklung dienen.</p>	

6. Kapitel: SCHULDIENTSTE	6. Kapitel: DIENSTE
Artikel 34 Beratung Kanton und Gemeinden treffen Massnahmen zur Beratung von Schulbehörden, Lehrerschaft, Schülerinnen und Schülern sowie Eltern.	Artikel 29 Beratung Kanton und Gemeinden treffen Massnahmen zur Beratung von Schulbehörden, Schulleitungen, Lehrpersonen, Lernenden sowie Eltern.
Artikel 35 Pädagogisch-therapeutische Schuldienste ¹ Kanton und Gemeinden bieten zur Behandlung von Schülerinnen und Schülern mit Bewegungs-, Verhaltens- und Lernstörungen sowie bei Kindern mit einer Behinderung bereits im Vorschulalter besondere Hilfen an. ² Sie können diese Aufgabe privaten Organisationen übertragen.	Artikel 30 Schulsozialarbeit ¹ Die Schulträger stellen in der Volksschule den Zugang zur Schulsozialarbeit sicher. ² Die Schulsozialarbeit steht Lernenden, Lehrpersonen, Schulleitungen, Eltern und Fachstellen der Jugendarbeit beratend zu Verfügung. Sie hat zum Ziel, die Lernenden in der individuellen und sozialen Entwicklung der Persönlichkeit zu beraten, zu begleiten, zu stärken und zu fördern.
Artikel 36 Schulpsychologischer Dienst Der Kanton führt einen Schulpsychologischen Dienst, der den Schulbehörden, Lehrpersonen, Eltern sowie Schülerinnen und Schülern zur Verfügung steht.	Artikel 31 Schulpsychologischer Dienst ¹ Der Kanton führt einen schulpsychologischen Dienst, der den Schulbehörden, Schulleitungen, Lehrpersonen, Eltern sowie Lernenden zur Verfügung steht. ² Der Schulpsychologische Dienst führt Abklärungen durch, erstellt Gutachten und leistet

	Beratung für die besondere Förderung gemäss Artikel 24.
Artikel 37	
Artikel 38 Schulmedizinischer Dienst Kanton und Gemeinden fördern die Gesundheit der Schülerinnen und Schüler durch die Führung eines Schulmedizinischen Dienstes.	Artikel 32 Schulmedizinischer Dienst ¹ Kanton und Gemeinden fördern in der Volksschule die Gesundheit der Lernenden durch die Führung eines Schulmedizinischen Dienstes. ² Der Schulmedizinische Dienst umfasst die Bereiche Schularzt und Schulzahnarzt.
	Artikel 33 Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung ¹ Der Kanton sorgt für eine Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung. ² Die Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung unterstützt Jugendliche und Erwachsene bei der Berufs- und Studienwahl sowie bei der Gestaltung der beruflichen Laufbahn.
Artikel 39 Weitere Schuldienste Der Landrat kann durch Verordnung weitere Schul- und Beratungsdienste einführen.	Artikel 34 Weitere Dienste Der Landrat kann die Aufgaben der Schul- und Beratungsdienste durch Verordnung weiter ausführen und zusätzliche Dienste einführen.

Artikel 14 Der Kanton sorgt für eine Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung.

7. Kapitel: MASSNAHMEN ZUR ERLEICHTERUNG DER AUSBILDUNG	7. Kapitel: MASSNAHMEN ZUR ERLEICHTERUNG DER AUSBILDUNG
<p>Artikel 40 Transport, Verpflegung und Unterkunft</p> <p>Die Gemeinden sorgen für den Transport, die Verpflegung und die Unterkunft von Schülerinnen und Schülern mit weitem oder gefährlichem Schulweg.</p>	<p>Artikel 35 Transport, Verpflegung und Unterkunft</p> <p>Die Gemeinden sorgen für den Transport, die Verpflegung und die Unterkunft von Lernenden der Volksschule mit unzumutbarem Schulweg.</p>
<p>Artikel 41 Schulversicherung</p> <p>¹ Die Versicherung für Lehrpersonen gegen die wirtschaftlichen Folgen von Unfällen richtet sich nach dem Bundesgesetz über die Unfallversicherung.</p> <p>² Die Gemeinden schliessen für die Schule eine Betriebshaftpflichtversicherung ab.</p>	
<p>Artikel 42 Ausbildungsbeiträge</p> <p>¹ Der Kanton leistet Personen, deren finanzielle Leistungsfähigkeit nicht ausreicht, Beiträge an die Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten während der Ausbildung nach der Volksschulzeit.</p> <p>² Der Landrat regelt die Art und die Höhe der Ausbildungsbeiträge sowie die Voraussetzungen für den Bezug durch Verordnung</p>	<p>Artikel 36 Ausbildungsbeiträge</p> <p>¹ Der Kanton leistet Personen, deren finanzielle Leistungsfähigkeit nicht ausreicht, Beiträge an die Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten während der Ausbildung nach der Volksschulzeit.</p> <p>² Der Landrat regelt die Art und die Höhe der Ausbildungsbeiträge sowie die Voraussetzungen für den Bezug durch Verordnung.</p>

8. Kapitel: SCHULANLAGEN UND SCHULEINRICHTUNGEN	8. Kapitel: INFRASTRUKTUREN (SCHULANLAGEN UND SCHULEINRICHTUNGEN)
Artikel 43 Schulanlagen Die Gemeinden errichten und unterhalten die für den Volksschulunterricht erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen.	Artikel 37 Schulanlagen Die Schulträger erstellen und unterhalten die für einen zeitgemässen Unterricht erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen.
Artikel 44 Schulbibliotheken ¹ Die Gemeinden führen Schulbibliotheken. ² Sie können diese Aufgabe an Dritte übertragen.	Artikel 38 Schulbibliotheken ¹ Die Schulträger führen Schulbibliotheken. ² Sie können diese Aufgabe an Dritte übertragen.
Artikel 45 Didaktisches Zentrum ¹ Die Gemeinden führen ein didaktisches Zentrum. ² Sie können diese Aufgabe an Dritte übertragen. ³ Der Kanton fördert das didaktische Zentrum durch Beiträge.	Artikel 39 Didaktisches Zentrum ¹ Die Gemeinden führen ein didaktisches Zentrum. ² Sie können diese Aufgabe an Dritte übertragen. ³ Der Kanton fördert das didaktische Zentrum durch Beiträge.
10. Kapitel: ELTERN, SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER	9. Kapitel: ELTERN UND LERNENDE
1. Abschnitt: Eltern	1. Abschnitt: Eltern

<p>Artikel 47 Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule</p> <p>¹ Die Eltern sind für die Erziehung und Ausbildung ihrer Kinder erstverantwortlich.</p> <p>² Eltern und Schule arbeiten in der Erziehung und der Ausbildung der Schülerinnen und Schüler zusammen.</p> <p>³ Die Eltern sind in den Schulräten und im Erziehungsrat vertreten.</p> <p>⁴ Die Eltern werden direkt oder über ihre Vereinigungen zu Rechtserlassen, die für sie von besonderem Interesse sind, angehört.</p>	<p>Artikel 40 Zusammenarbeit</p> <p>Schulen, andere Bildungsstätten und Eltern arbeiten zum Wohle des Kindes in Bildung und Erziehung zusammen. Sie pflegen ein kooperatives Verhältnis zueinander und informieren sich gegenseitig über die Entwicklung des Kindes.</p>
	<p>Artikel 41 Rechte</p> <p>¹ Die Eltern werden regelmässig über die Lernfortschritte, Arbeits- und Sozialverhalten in geeigneter Weise orientiert.</p> <p>² Die Lehrpersonen geben ihnen Gelegenheit zur Aussprache zur schulischen Entwicklung, insbesondere bei Promotionen, dem Treffen besonderer Massnahmen oder bei schwerwiegendem disziplinarischen Fehlverhalten.</p> <p>³ Die Eltern können nach Absprache mit der Lehrperson den Unterricht besuchen.</p>

<p>Artikel 48 Verletzung der Schulpflichten</p> <p>¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Kind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ohne Bewilligung vom Unterricht fernhält, oder b) dieses nicht in die Schule oder Klasse schickt, in die es eingeteilt ist, oder c) in eine nicht bewilligte Privatschule schickt, oder d) ohne Bewilligung privat unterrichten lässt, <p>wird vom Schulrat mit Busse von 100 bis 5 000 Franken bestraft.</p> <p>² In leichten Fällen kann von einer Strafe abgesehen und eine Verwarnung ausgesprochen werden.</p>	<p>Artikel 42 Verletzung von Schulpflichten</p> <p>¹ Mit Busse von 100 bis 5 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Kind an der Erfüllung seiner Schulpflicht hindert, indem er oder sie das Kind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) ohne Bewilligung vom Schulbesuch fernhält; b) nicht in die Schule oder Klasse schickt, in die es eingeteilt ist; c) in einer nicht bewilligten Privatschule unterrichten lässt. <p>² In leichten Fällen kann von einer Strafe abgesehen und eine Verwarnung ausgesprochen werden.</p>
<p>2. Abschnitt: Schülerinnen und Schüler</p>	<p>2. Abschnitt Lernende</p>
<p>Artikel 49 Recht auf Unterricht</p> <p>¹ Jedes schulpflichtige Kind hat im Rahmen des bestehenden Bildungsangebots das Recht auf einen Unterricht, der seinem Alter und seinen Fähigkeiten entspricht.</p> <p>² ...</p> <p>³ Mädchen und Knaben sind dieselben Ausbildungsmöglichkeiten anzubieten.</p>	<p>Artikel 43 Recht auf Unterricht</p> <p>Jedes schulpflichtige Kind hat im Rahmen des bestehenden Bildungsangebots das Recht auf einen geeigneten Unterricht, der seinem Alter und seinen Fähigkeiten entspricht und dessen Anforderungen es erfüllt.</p>

<p>⁴ Die Schule hilft Schülerinnen und Schülern in Schwierigkeiten durch geeignete Massnahmen.</p>	
<p>Artikel 50 Pflichten der Schülerinnen und Schüler</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler haben den Unterricht regelmässig zu besuchen und die Weisungen zu befolgen, die ihnen die Lehrpersonen und die Schulinstanzen im Rahmen ihrer Befugnisse erteilen.</p>	<p>Artikel 44 Pflichten der Lernenden</p> <p>Die Lernenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Sind ihrem Alter und ihrer Schulstufe entsprechend für ihren Bildungsprozess mitverantwortlich; b) Tragen mit ihrem Verhalten zum Erfolg des Unterrichts sowie der Klassen und Schulgemeinschaft bei; c) Besuchen alle obligatorischen Fächer, besonderen Veranstaltungen, Projektwochen, Exkursionen, Lager und Schulveranstaltungen. Vorbehalten bleibt eine Dispensation oder ein Urlaub aus wichtigem Grund im Einzelfall; d) Halten die Weisungen der Lehrperson, Schulleitung sowie der Schulbehörde ein und tragen zu Material und Einrichtung Sorge.
<p>Artikel 51 Disziplinar massnahmen</p> <p>¹ Gegen Schülerinnen und Schüler, die schuldhaft die gesetzlichen oder reglementarischen Bestimmungen verletzen, indem sie insbeson-</p>	<p>Artikel 45 Disziplinar massnahmen</p> <p>¹ Gegen Lernende, deren Verhalten zu Beanstandungen Anlass gibt, können erzieherisch sinnvolle Disziplinar massnahmen angeordnet werden.</p>

dere dem Unterricht fernbleiben, die Anordnungen der Lehrpersonen oder Schulinstanzen nicht befolgen oder den Unterricht stören, werden Disziplinarmaßnahmen getroffen.

² Die Disziplinarmaßnahmen müssen erzieherischen Charakter haben.

³ Die schwerste Disziplinarmaßnahme ist der Ausschluss aus der Schule. Während den ersten neun Jahre der obligatorischen Schulzeit ist der Ausschluss aus der Schule mit der Anordnung einer anderen geeigneten Schulung zu verbinden.

⁴ Der Landrat regelt durch Verordnung die Massnahmen, die Zuständigkeiten und das Verfahren in Disziplinarfragen.

² Die schwerste Disziplinarmaßnahme ist der Ausschluss aus der Schule. Während der ersten neun Jahre der obligatorischen Schulzeit ist der Ausschluss aus der Schule mit der Anordnung einer anderen geeigneten Schulung oder erzieherisch sinnvollen Massnahme zu verbinden.

³ Der Landrat regelt durch Verordnung die Massnahmen, die Zuständigkeiten und das Verfahren in Disziplinarfragen.

11. Kapitel: **LEHRPERSONEN**

10. Kapitel: **SCHULISCHES PERSONAL**

1. Abschnitt: **Lehrpersonen**

Artikel 52 Aufgabe

¹ Die Lehrperson ist beauftragt, die ihr anvertrauten Schülerinnen und Schüler entsprechend den Zielsetzungen dieses Gesetzes auszubilden und zu erziehen. Sie erfüllt diese Aufgabe in Zusammenarbeit mit den Eltern, dem Lehrerkollegium und den Schulinstanzen.

Artikel 46 Aufgabe

Die Lehrperson ist beauftragt, die ihr anvertrauten Lernenden entsprechend den Zielsetzungen dieses Gesetzes und des Berufsauftrags zu bilden und zu erziehen. Sie erfüllt diese Aufgabe in Zusammenarbeit mit den Eltern, dem Lehrerkollegium und den Schulinstanzen.

<p>² Sie leitet die Klasse und nimmt ihre Verantwortlichkeit als Lehr- und Erziehungsperson gemäss den Grundsätzen wahr, die im vorliegenden Gesetz umschrieben sind.</p> <p>³ Sie bildet sich regelmässig fort.</p> <p>⁴ Sie arbeitet an der Gestaltung und Weiterentwicklung der Schule mit.</p>	
<p>Artikel 53 Zulassung zum Schuldienst</p> <p>¹ Zum Schuldienst an den Volksschulen wird zugelassen, wer die Lehrbewilligung der zuständigen Direktion besitzt.</p> <p>² Die Lehrbewilligung wird nur Personen erteilt, die über eine ausreichende Ausbildung, genügende Gesundheit und die für die Unterrichtstätigkeit erforderliche charakterliche Eignung verfügen.</p>	<p>Artikel 47 Zulassung zum Schuldienst</p> <p>¹ Zum Schuldienst an den Volksschulen wird zugelassen, wer die Lehrbewilligung der zuständigen Direktion¹ besitzt.</p> <p>² Die Lehrbewilligung wird nur Personen erteilt, die über eine ausreichende Ausbildung, genügende Gesundheit und die für die Unterrichtstätigkeit erforderliche charakterliche Eignung verfügen.</p>
<p>Artikel 54 Entzug der Zulassung</p> <p>¹ Die zuständige Direktion kann Lehrpersonen aus wichtigen Gründen die Lehrbewilligung entziehen.</p>	<p>Artikel 48 Entzug der Zulassung</p> <p>¹ Die zuständige Direktion² kann Lehrpersonen aus wichtigen Gründen die Lehrbewilligung entziehen.</p>

¹ Bildungs- und Kulturdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

² Bildungs- und Kulturdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

<p>² Als wichtige Gründe gelten namentlich ungenügende Lehrfähigkeit, grobe Pflichtvernachlässigung oder ein Verhalten, das sich mit der Stellung als Lehr- und Erziehungsperson nicht verträgt.</p>	<p>² Als wichtige Gründe gelten namentlich ungenügende Lehrfähigkeit, grobe Pflichtvernachlässigung oder ein Verhalten, das sich mit der Stellung als Lehr- und Erziehungsperson nicht verträgt.</p>
	<p>Artikel 49 Wahl und Anstellungsverhältnis</p> <p>¹ Lehrpersonen dürfen nur mit einer gültigen Lehrbewilligung angestellt werden.</p> <p>² Vor der Anstellung von schulischem Personal muss ein Sonderprivatauszug aus dem Strafregister eingeholt werden.</p> <p>³ Vor Abschluss des Arbeitsvertrags werden am letzten Arbeitsort Referenzen eingeholt. Können keine Referenzen eingeholt werden, werden Erkundigungen über die Berufszulassung angestellt.</p>
	<p>Artikel 50 Altersreduktion</p> <p>¹ Ab dem 55. Altersjahr wird das Pflichtpensum bei einem Anstellungsgrad ab 30 Prozent um 7 Prozent und ab dem 60. Altersjahr um 10 Prozent reduziert.</p> <p>² Die Reduktion wird ab jenem Jahr gewährt, in dem das Altersjahr erfüllt wird.</p>
<p>Artikel 55 Dienst- und Besoldungsverordnung</p>	

Die Gemeinden regeln im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung das Dienstverhältnis der Lehrpersonen.	
<p>Artikel 56 Fort- und Weiterbildung</p> <p>¹ Die zuständige Direktion kann Lehrpersonen während der Schulzeit und während der unterrichtsfreien Arbeitszeit zur obligatorischen Weiterbildung verpflichten.</p> <p>² Der Erziehungsrat regelt in einem Reglement die Voraussetzungen für die Intensivfortbildung der Lehrpersonen.</p>	
<p>Artikel 57 Anhörung der Lehrpersonen</p> <p>¹ Die Lehrpersonen werden direkt oder über ihre Vereinigung in wichtigen Angelegenheiten von den Schulinstanzen angehört.</p> <p>² Eine Vertretung der Lehrerschaft ist mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Schulrates beizuziehen.</p> <p>³ Eine Vertretung der Lehrerschaft hat Einsitz im Erziehungsrat.</p>	
	2. Abschnitt: Weiteres Personal
	Artikel 51 Schulische Heilpädagogen und Fachkräfte für Therapie

	Schulische Heilpädagogen und therapeutisch ausgebildete Fachpersonen sind in ihren Rechten und Pflichten den Lehrpersonen gleichgestellt.
	<p>Artikel 52 Assistenzpersonal</p> <p>¹ Assistenzpersonen arbeiten als nicht pädagogisch ausgebildetes Personal im Schulunterricht mit.</p> <p>² Die Assistenzperson übernimmt Aufgaben, die ihr durch die Lehrperson zugewiesen werden. Dies kann die aktive Mithilfe und Präsenz im Unterricht oder die Betreuung einer einzelnen Schülerin oder eines einzelnen Schülers sein.</p> <p>³ Assistenzpersonen dürfen nicht für Tätigkeiten eingesetzt werden wie Stellvertretungen von Lehrpersonen, Übernahme von Unterrichtssequenzen, Verantwortung für die Förderung eines Kindes, einer Gruppe oder einer Klasse oder die Bearbeitung von komplexen Situationen.</p>
12. Kapitel: SCHULINSTANZEN	11. Kapitel: SCHULINSTANZEN
1. Abschnitt: Gemeindeinstanzen	1. Abschnitt: Gemeindeinstanzen
Artikel 58 Schulrat a) Wahl und Zusammensetzung	Artikel 53 Schulrat a) Wahl und Zusammensetzung

<p>Wahl und Zusammensetzung des Schulrates richten sich im Rahmen der Kantonsverfassung nach der Gemeindegesetzgebung.</p>	<p>Wahl und Zusammensetzung des Schulrates richten sich im Rahmen der Kantonsverfassung und des Gemeindegesetzes³ nach der Gemeindegesetzgebung.</p>
<p>Artikel 59 b) Zuständigkeiten</p> <p>¹ Soweit die Gemeindegesetzgebung diese Aufgabe nicht einem andern Organ überträgt, hat der Schulrat namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die Verantwortung für die Leitung des Schulwesens in der Gemeinde wahrzunehmen; b) die Aufträge der Gemeindeversammlung und der kantonalen Behörden im Schulwesen zu vollziehen; c) die Lehrpersonen und die allfällige Schulleitung zu wählen; d) die Geschäfte der Gemeindeversammlung über das Schulwesen vorzubereiten und zu vertreten; e) die Amtsführung der Lehrpersonen, der Schulleitung und des Personals der Schulverwaltung zu beaufsichtigen; f) die Erfüllung der Schulpflicht zu beaufsichtigen; g) die Bewilligung für den Besuch von Privatunterricht an Schulpflichtige zu erteilen; 	<p>Artikel 54 b) Zuständigkeiten</p> <p>¹ Der Schulrat organisiert und führt die Schule in strategischer Hinsicht.</p> <p>² Er erfüllt alle Aufgaben des Schulträgers, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.</p>

³ RB 1.1111

- h) für die Durchführung und Koordination der Schuldienste zu sorgen und die gemeindlichen Schuldienste zu beaufsichtigen;
- i) die dem Schulwesen dienenden Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu verwalten.

² Der Schulrat ist für alle Entscheide zuständig, die im Schul- und Erziehungswesen den Gemeinden übertragen sind, sofern für die Erfüllung dieser Aufgabe nicht ausdrücklich eine andere Instanz als zuständig erklärt wird.

Artikel 60 Kreisschulrat

¹ Gemeinden, die sich zur gemeinsamen Führung einer Schule, einer Schulart oder Schulstufe zusammengeschlossen haben, können einen Kreisschulrat wählen, in dem die angeschlossenen Gemeinden angemessen vertreten sind.

² Die Aufgabe des Kreisschulrates richtet sich im einzelnen sinngemäss nach den für den Schulrat geltenden Bestimmungen.

Artikel 55 Kreisschulrat

¹ Gemeinden, die sich zur gemeinsamen Führung einer Schule, einer Schulart oder Schulstufe zusammengeschlossen haben, können einen Kreisschulrat wählen, in dem die angeschlossenen Gemeinden angemessen vertreten sind.

² Die Aufgabe des Kreisschulrates richtet sich im einzelnen sinngemäss nach den für den Schulrat geltenden Bestimmungen.

Artikel 56 Schulleitung

¹ Die Schulen werden operativ von Schulleitungen gemäss den kantonalen Vorgaben geführt.

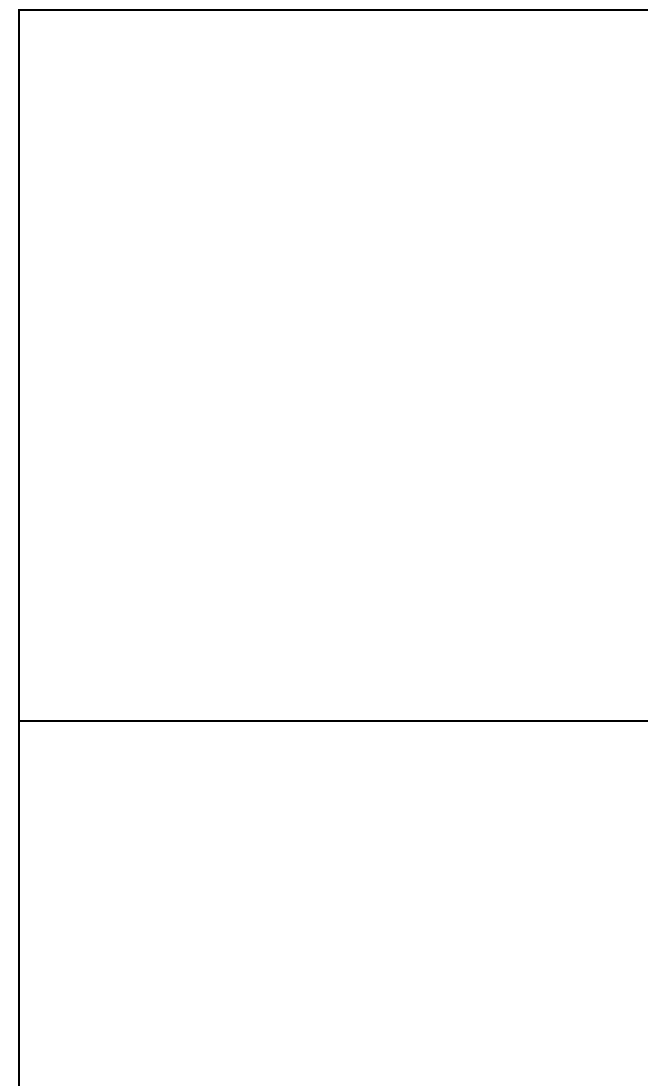
	<p>² Die Schulleitung ist für die pädagogische, personelle und betriebliche Führung und Entwicklung der Schule verantwortlich. Sie wird dabei vom Schulsekretariat unterstützt.</p> <p>³ Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Schulleitung im Einzelnen regelt die Anstellungsbehörde.</p>
2. Abschnitt: Kantonale Instanzen	2. Abschnitt: Kantonale Instanzen
<p>Artikel 61 Regierungsrat</p> <p>¹ Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über das gesamte Schul- und Erziehungswesen im Kanton aus.</p> <p>² Er nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zugewiesen sind.</p>	<p>Artikel 57 Regierungsrat</p> <p>¹ Der Regierungsrat übt die Oberaufsicht über das gesamte Schul- und Bildungswesen im Kanton aus.</p> <p>² Er nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zugewiesen sind.</p>
<p>Artikel 62 Zuständige Direktion</p> <p>¹ Die zuständige Direktion leitet das gesamte Schul- und Bildungswesen des Kantons.</p> <p>² Sie hat:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) für die Planung und Koordination im Schul- und Bildungsbereich zu sorgen; b) die vom Regierungsrat und Erziehungsrat erlassenen Beschlüsse zu vollziehen und 	<p>Artikel 58 Zuständige Direktion</p> <p>¹ Die zuständige Direktion⁴ leitet das gesamte Schul- und Bildungswesen des Kantons.</p> <p>² Sie hat:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) für die Planung und Koordination im Schul- und Bildungsbereich zu sorgen; b) die vom Regierungsrat und Erziehungsrat erlassenen Beschlüsse zu vollziehen und

⁴ Bildungs- und Kulturdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

c) die Lehrbewilligung zu erteilen und zu entziehen.	c) die Lehrbewilligung für den Schuldienst an den Volksschulen zu erteilen und zu entziehen.
Artikel 63 Erziehungsrat a) Wahl und Zusammensetzung Wahl und Zusammensetzung des Erziehungsrates richten sich nach der Kantonsverfassung.	Artikel 59 Erziehungsrat a) Wahl und Zusammensetzung Wahl und Zusammensetzung des Erziehungsrates richten sich nach der Kantonsverfassung.
Artikel 64 b) Zuständigkeiten ¹ Der Erziehungsrat übt im Rahmen der Gesetzgebung die unmittelbare Aufsicht über das gesamte Schul- und Erziehungswesen aus. ² Er unterstützt die zuständige Direktion bei der Planung und Koordination im Schul- und Bildungswesen. ³ Er hat insbesondere für die Volksschule: a) die Lehrpläne und die Stundentafel zu erlassen; b) die Lehrmittel festzulegen; c) die Beurteilung der Schülerinnen und Schüler sowie die Promotion und den Übertritt zu regeln; d) die Bewilligung für die Führung von Privatschulen zu erteilen; e) die Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung anzuordnen; f) die Schulversuche zu bewilligen;	Artikel 60 b) Zuständigkeiten ¹ Der Erziehungsrat übt im Rahmen der Gesetzgebung die unmittelbare Aufsicht über das Volksschulwesen aus. ² Er unterstützt die zuständige Direktion ⁵ bei der Planung und Koordination im Schul- und Bildungswesen. ³ Er hat insbesondere für die Volksschule: a) die Lehrpläne und die Stundentafel zu erlassen; b) die Lehrmittel festzulegen; c) die Beurteilung der Lernenden sowie die Promotion und den Übertritt zu regeln; d) die Bewilligung für die Führung von Privatschulen zu erteilen; e) die Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung anzuordnen; f) die Schulversuche zu bewilligen;

⁵ Bildungs- und Kulturdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

<p>g) die Vertretung des Kantons in interkantonale Kommissionen zu wählen; h) über Beschwerden gegen Verfügungen des Schulrates zu entscheiden; i) allgemeine Weisungen gegenüber den Schulen und den Lehrpersonen zu erlassen; k) Vorschriften zur Qualitätssicherung der Schulen zu erlassen.</p> <p>⁴ Er ist vom Regierungsrat und der zuständigen Direktion vor wichtigen Entscheidungen, die die Schule betreffen, anzuhören.</p> <p>⁵ Er kann zur Vorbereitung und Durchführung bestimmter Aufgaben Kommissionen einsetzen.</p>	<p>g) die Vertretung des Kantons in interkantonale Kommissionen zu wählen; h) über Beschwerden gegen Verfügungen des Schulrates zu entscheiden; i) allgemeine Weisungen gegenüber den Schulen und den Lehrpersonen zu erlassen; k) Vorschriften zur Qualitätssicherung der Schulen zu erlassen.</p> <p>⁴ Er ist vom Regierungsrat und der zuständigen Direktion⁶ vor wichtigen Entscheidungen, die die Volksschule betreffen, anzuhören.</p> <p>⁵ Er kann zur Vorbereitung und Durchführung bestimmter Aufgaben Kommissionen einsetzen.</p>
<p>Artikel 65 Kantonale Schulaufsicht</p> <p>¹ Die kantonale Schulaufsicht überwacht die Einhaltung der kantonalen Vorgaben.</p> <p>² Die Organe der kantonalen Schulaufsicht arbeiten mit den Schulbehörden und Schulleitungen zusammen.</p>	<p>Artikel 61 Kantonale Schulaufsicht</p> <p>¹ Die kantonale Schulaufsicht überwacht die Einhaltung der kantonalen Vorgaben.</p> <p>² Die Organe der kantonalen Schulaufsicht arbeiten mit den Schulbehörden und Schulleitungen zusammen.</p>



⁶ Bildungs- und Kulturdirektion; siehe Organisationsreglement (RB 2.3322).

<p>³ Die Gemeinden sind verpflichtet, der kantonalen Schulaufsicht die notwendigen Informationen und Daten zu liefern. Dazu gehören auch jene Daten, die der Kanton dem Bund im Rahmen der Schulstatistik weiterzuleiten hat.</p> <p>⁴ Der Landrat regelt die kantonale Schulaufsicht durch Verordnung.</p>	<p>³ Die Schulträger sind verpflichtet, der kantonalen Schulaufsicht die notwendigen Informationen und Daten zu liefern. Dazu gehören auch jene Daten, die der Kanton dem Bund im Rahmen der Schulstatistik weiterzuleiten hat.</p> <p>⁴ Die Schulen nutzen verschiedene Möglichkeiten der Evaluation ihrer Schulqualität und stellen die Ergebnisse der kantonalen Schulaufsicht und den Beteiligten zur Verfügung.</p> <p>⁵ Der Landrat regelt die kantonale Schulaufsicht durch Verordnung.</p>
	<p>Artikel 62 Führung der kantonalen Schulen</p> <p>Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, gelten die Bestimmungen des 1. Abschnitts für die Organe der kantonalen Schulen sinngemäss.</p>
<p>13. Kapitel: KOSTEN UND BEITRÄGE</p>	<p>12. Kapitel: KOSTEN UND BEITRÄGE</p>
<p>Artikel 66 Grundsatz</p> <p>Kanton und Gemeinden tragen die Kosten der Schule, soweit sie Träger der Schule sind und die Gesetzgebung keine Ausnahmen vorsieht.</p>	<p>Artikel 63 Grundsatz</p> <p>Kanton und Gemeinden tragen die Kosten der Schule, soweit sie Träger der Schule sind und die Gesetzgebung keine Ausnahmen vorsieht.</p>

<p>Artikel 15</p> <p>¹ Ausgaben, die mit dem Vollzug dieses Gesetzes zusammenhängen, beschliesst der Landrat endgültig, soweit dieses Gesetz oder die darauf gestützte Verordnung nichts anderes bestimmt.</p>

<p>Artikel 67 Kantonsbeiträge</p> <p>¹ Der Kanton leistet den Gemeinden Beiträge an deren Aufwendungen im Schulbereich.</p> <p>² Der Landrat regelt die Art, die Voraussetzungen und die Höhe der Beitragsleistung durch Verordnung. Er kann Pauschalen einführen.</p> <p>³ Der Kanton kann Privatschulen Beiträge leisten, wenn sie dem öffentlichen Interesse entsprechen und dem Gemeinwesen erhebliche Schullasten abnehmen.</p>	<p>Artikel 64 Kantonsbeiträge</p> <p>¹ Der Kanton leistet den Gemeinden Beiträge an deren Aufwendungen im Schulbereich.</p> <p>² Der Landrat regelt die Art, die Voraussetzungen und die Höhe der Beitragsleistung durch Verordnung. Er kann Pauschalen einführen.</p>
14. Kapitel: RECHTSSCHUTZ	13. Kapitel: RECHTSSCHUTZ
<p>Artikel 68 Grundsatz</p> <p>An den Schulen sollen Beanstandungen zum Schulbetrieb oder zur Schulorganisation in erster Linie im freien Gespräch erörtert und bereinigt werden.</p>	<p>Artikel 65 Grundsatz</p> <p>¹ An den Schulen werden Lösungen im einvernehmlichen Austausch zwischen Schulträgern, Lernenden sowie deren Eltern erarbeitet.</p> <p>² Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege⁷, soweit die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt.</p>

<p>² Ausgaben für Investitionen richten sich nach den verfassungsmässigen Finanzkompetenzen.</p>

⁷ RB 2.2345

<p>Artikel 69 Vorspracherecht</p> <p>¹ Eltern, Schülerinnen und Schüler sowie Lehrpersonen haben das Recht, bei den Schulinstanzen vorzusprechen, wenn sie sich durch ihre Handlungen oder Unterlassungen benachteiligt oder in ihren Rechten verletzt fühlen.</p> <p>² Sie können von der betreffenden Schulinstanz eine anfechtbare Verfügung verlangen.</p>	
<p>Artikel 70 Weiterzug von Verfügungen</p> <p>¹ Verfügungen des Schulrates und der Schulaufsicht können mit Verwaltungsbeschwerde beim Erziehungsrat angefochten werden.</p> <p>² Erstinstanzliche Verfügungen des Erziehungsrates beziehungsweise der zuständigen Direktion können beim Regierungsrat mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden.</p> <p>³ Gegen Beschwerdeentscheide des Erziehungsrates kann beim Obergericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden.</p>	<p>Artikel 66 Weiterzug von Verfügungen</p> <p>¹ Verfügungen der Schulträger können mit Verwaltungsbeschwerde beim Erziehungsrat angefochten werden, soweit das kantonale Recht nicht ausdrücklich etwas anderes regelt. Vorbehalten ist insbesondere der Rechtsweg für personalrechtliche Verfügungen.</p> <p>² Erstinstanzliche Verfügungen des Erziehungsrates können beim Regierungsrat mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden.</p> <p>³ Gegen Beschwerdeentscheide des Erziehungsrates kann beim Obergericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden.</p> <p>⁴ Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege.</p>

⁴ Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege	
Artikel 71 Weiterzug von Strafverfügungen Der Weiterzug von Strafverfügungen des Schulrates zur gerichtlichen Beurteilung richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege.	Artikel 67 Weiterzug von Strafverfügungen Der Weiterzug von Strafverfügungen des Schulrates zur gerichtlichen Beurteilung richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege ⁸ .
15. Kapitel: SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	14. Kapitel: SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN
Artikel 72 Ausführungsrecht ¹ Der Landrat ergänzt dieses Gesetz durch Verordnung und führt dieses näher aus. ² Er erlässt insbesondere Vorschriften über: a) die Ausgestaltung der Kindergartenstufe, der Primar- sowie der Sekundarstufe I und II; b) die besonderen Unterrichtsformen zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit Lernschwierigkeiten und ausserordentlichen Begabungen; c) die schulorganisatorischen Belange wie Beginn und Dauer des Schuljahres, wöchentliche Schulzeit und Klassengrösse; d) die Schuldienste; e) die Erwachsenenbildung.	Artikel 68 Ausführungsrecht ¹ Der Landrat ergänzt dieses Gesetz durch Verordnung und führt dieses näher aus. ² Er kann einzelne Rechtsetzungsbefugnisse an den Regierungsrat oder den Erziehungsrat weiterdelegieren.

Artikel 16 Ausführungsbestimmungen ¹ Der Landrat regelt mit einer Verordnung die Einzelheiten, insbesondere die Aufsicht, die Organisation und die Zuständigkeiten. ² Um die Bundesgesetzgebung sinnvoll umzusetzen, kann er ergänzende Bestimmungen erlassen. Artikel 17 Vollzug Der Regierungsrat vollzieht dieses Gesetz.

⁸ RB 2.2345

<p>³ Er kann einzelne Rechtsetzungsbefugnisse an den Regierungsrat oder Erziehungsrat weiterdelegieren.</p>	
<p>Artikel 73 Änderung des bisherigen Rechts</p>	
<p>Artikel 74 Aufhebung des bisherigen Rechts</p> <p>Folgende Erlasse werden aufgehoben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schulordnung des Kantons Uri vom 21. April 1971, 2. Gesetz vom 16. Oktober 1966 über die Beitragsleistung an die Besoldung der Lehrerschaft, 3. Gesetz vom 5. Mai 1968 über das Lehrerseminar Uri, 4. Gesetz vom 28. September 1986 über die Förderung der Hochschulbildung. 	<p>Artikel 69 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>Das Gesetz vom 2. März 1997 über Schule und Bildung⁹ und das Gesetz vom 26. November 2006 über die Berufs- und Weiterbildung¹⁰ werden aufgehoben.</p>
<p>Artikel 75 Übergangsbestimmung</p> <p>¹ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gehen alle hängigen Verfahren auf die neu zuständigen Behörden über.</p> <p>² Das Verfahren richtet sich nach dem neuen Recht.</p>	<p>Artikel 70 Übergangsbestimmung</p>

<p>Artikel 19 Änderung bisherigen Rechts ...</p>
<p>Artikel 18 Aufhebung bisherigen Rechts</p> <p>Das Gesetz vom 30. November 1980 über das berufliche Bildungswesen (GBB) wird aufgehoben.</p>

⁹ RB 10.1111
¹⁰ RB 70.1101

<p>Artikel 75a Übergangsbestimmung zur Änderung vom 23. September 2012</p> <p>Für Schülerinnen und Schüler, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 23. September 2012 schulpflichtig wurden, gelten die bisherigen Regelungen.</p>	
<p>Artikel 76 Volksabstimmung</p> <p>¹ Dieses Gesetz wird dem Volk gleichzeitig mit der Vorlage zur Änderung der Artikel 34 und 37 der Kantonsverfassung unterbreitet.</p> <p>² Wird die Vorlage zur Änderung der Artikel 34 und 37 der Kantonsverfassung abgelehnt, treten Artikel 7 Buchstabe a und Artikel 8 des Gesetzes nicht in Kraft.</p>	
<p>Artikel 77 Inkrafttreten</p> <p>Der Regierungsrat bestimmt, wann das Gesetz in Kraft tritt. Er kann es schrittweise in Kraft setzen.</p>	<p>Artikel 71 Inkrafttreten</p> <p>¹ Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung.</p> <p>² Der Regierungsrat bestimmt, wann das Gesetz in Kraft tritt. Er kann es schrittweise in Kraft setzen.</p>

<p>Artikel 20 Zweck</p> <p>¹ Dieses Gesetz unterliegt der Volksabstimmung.</p> <p>² Der Regierungsrat bestimmt, wann das Gesetz in Kraft tritt. Er kann es schrittweise in Kraft setzen.</p>